



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
MARKTÜBERWACHUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Deutsche Institute für Textil- u. Faserforschung Den-
kendorf
Körschtalstrasse 26
73770 Denkendorf

Tübingen 24.07.2020

Marktüberwachung

Baden-Württemberg

Aktenzeichen 112-16/5551.40/2020/2339/041

(Bitte bei Antwort angeben)

BESTÄTIGUNG

gemäß § 9 Absatz 3 der

**Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des
medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie**

(Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSU)

Hiermit wird bestätigt, dass das Produkt

Bezeichnung	Corona SARS-CoV-2 Atemschutzmaske
Modell	CV19 - DITF
Hersteller	DITF Deutsche Institute für Textil- u. Faserforschung Denkendorf Körschtalstrasse 26 73770 Denkendorf

nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 MedBVSU zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des me-
dizinischen Bedarfs für den begrenzten Zeitraum der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler
Tragweite **zu Zwecken des Infektionsschutzes** bereitgestellt werden kann, ohne die Vorausset-
zung der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung vollumfänglich zu erfüllen.

In dem Bewertungsverfahren aufgrund eines von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
(ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ist durch die Prüfstelle

Prüfstelle	itf Rosenheim GmbH Theodor-Gietl-Str. 7-9 83026 Rosenheim
Prüfungsdatum	27.07.2020

Prüfnummer / Berichtsnummer	20-002640-PR01 (PB-P01-09-de-01)
ICSMS PI	200700163369

festgestellt worden, dass das Produkt ein den grundlegenden Anforderungen der VO (EU) 2016/425 vergleichbares Gesundheits- und Sicherheitsniveau bietet (§ 9 Abs.2 MedBVSV). Das hier erfolgreich bestandene Bewertungsverfahren entspricht jedoch keinem vollständigen nach der VO (EU) 2016/425 erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren. Aus diesem Grund dürfen an diesen Produkten **keine CE-Kennzeichnung** oder andere, irreführende Kennzeichnungen (z.B. FFP oder Verweise auf die DIN EN 149) angebracht werden.

Diese Bestätigung ist in Kopie an alle Käufer bzw. Zwischenhändler bis zum Verwender jeder Abgabereinheit beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Schwarz



